

Waschmittel fuer Microfasertuecher und Polierpads

Überarbeitet am: 14.05.2020

Seite 1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Waschmittel fuer Microfasertuecher und Polierpads

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendung des Stoffs/des Gemischs**

Reinigerkonzentrat

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nur für industrielle und gewerbliche Verwendung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	Polytop GmbH	
Straße:	Schafweide 2	
Ort:	D-63762 Großostheim	
Telefon:	+49 (0) 6026 99577-0	Telefax: +49 (0) 6026 99577-56
E-Mail:	info@polytop.de	
Internet:	www.polytop.de www.polytop-shop.de	
Auskunftgebender Bereich:	Tel. +49 (0) 6026 99577-0 Mo-Do 08:00 - 16:30 Uhr, Fr 08:00 - 14:30 Uhr (Forschung und Entwicklung)	

1.4. Notrufnummer:Medizinische Notfallouskunft bei Vergiftungen:
Giftinformationszentrum Mainz – 24h – Tel.: +49 (0) 6131 19240**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Gefahrenkategorien:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautreiz. 2

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Gefahrenhinweise:

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung**

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze, Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze, Alkohole, C12-14, ethoxylierte, 6-10 EO

Signalwort: Gefahr**Piktogramme:****Gefahrenhinweise**

H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P280	Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Waschmittel fuer Microfasertuecher und Polierpads

Überarbeitet am: 14.05.2020

Seite 2 von 11

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH208 Enthält Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Hinweis zur Kennzeichnung

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

s.u. Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr.648/2004,

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	GHS-Einstufung			
68411-30-3	Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze			20 - < 25 %
	270-115-0		01-2119489428-22	
	Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Aquatic Chronic 3; H302 H315 H318 H412			
68891-38-3	Alkohole, C12-14 , ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze			5 - < 10 %
	500-234-8		01-2119488639-16	
	Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Aquatic Chronic 3; H315 H318 H412			
68439-50-9	Alkohole, C12-14, ethoxylierte, 6-10 EO			5 - < 10 %
	#			
	Acute Tox. 4, Eye Dam. 1, Aquatic Chronic 3; H302 H318 H412			
15763-76-5	sodium/potassium 4-isopropylbenzenesulfonate			1 - < 5 %
	239-854-6		01-2119489411-37	
	Eye Irrit. 2; H319			
52-51-7	Bronopol (INN); 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol			< 0,1 %
	200-143-0	603-085-00-8		
	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, STOT SE 3, Aquatic Acute 1 (M-Factor = 10); H312 H302 H315 H318 H335 H400			
55965-84-9	Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)			< 0,1 %
	611-341-5	613-167-00-5	01-2120764691-48	
	Acute Tox. 2, Acute Tox. 2, Acute Tox. 3, Skin Corr. 1C, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1A, Aquatic Acute 1 (M-Factor = 100), Aquatic Chronic 1 (M-Factor = 100); H330 H310 H301 H314 H318 H317 H400 H410 EUH071			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

>= 30 % anionische Tenside, 5 % - < 15 % nichtionische Tenside, < 5 % Phosphonate, Konservierungsmittel (2-BROMO-2-NITROPROPANE-1,3-DIOL, METHYLISOTHIAZOLINONE/METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE).

Weitere Angaben

Der Stoff ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH] nicht registrierungspflichtig. Art.2 Abs.9

Waschmittel fuer Microfasertuecher und Polierpads

Überarbeitet am: 14.05.2020

Seite 3 von 11

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen

nicht anwendbar

(Aerosol : Für Frischluft sorgen.)

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Nach der Reinigung fetthaltige Hautpflegemittel verwenden.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund gründlich mit Wasser ausspülen.

Ärztlichen Rat einholen.

Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher keine Symptome bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Dimeticon (Entschäumer) verabreichen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Das Produkt selbst brennt nicht.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Es sind keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende****Verfahren**

Folgendes ist zu vermeiden:

Hautkontakt.

Augenkontakt.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Geeignetes Material zum Verdünnen oder Neutralisieren:

Wasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsmethoden - kleine Mengen an verschüttetem Material: Mit viel Wasser verdünnen.

Reinigungsmethoden - große Mengen an verschüttetem Material: Mechanisch aufnehmen und in geeigneten

Behältern zur Entsorgung bringen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Waschmittel fuer Microfasertuecher und Polierpads

Überarbeitet am: 14.05.2020

Seite 4 von 11

Hinweise zum sicheren Umgang

Folgendes ist zu vermeiden:

Hautkontakt.

Augenkontakt.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Nicht brennbar.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter lagern.

Zusammenlagerungshinweise

Es sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Empfohlene Lagerungstemperatur: bis °C: 30

Lagerklasse nach TRGS 510: 12

7.3. Spezifische Endanwendungen

Reinigungsmittel.

Für Microfasertücher und Polierschwämme.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille.

Handschutz

Geeignetes Material: / Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): / Dicke des Handschuhmaterials:

PVC (Polyvinylchlorid) / >=8h / 0,5mm

Butylkautschuk / >=8h / 0,5mm

CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk) / >=8h / 0,5mm

NBR (Nitrilkautschuk) / >=8h / 0,35mm

FKM (Fluorkautschuk) / >=8h / 0,4mm

Körperschutz

Körperschutz: nicht erforderlich.

Atemschutz

Atemschutz nicht erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	gelb klar
Geruch:	charakteristisch

pH-Wert (bei 20 °C):	6,0-7,0
----------------------	---------

Zustandsänderungen

Prüfnorm

Waschmittel fuer Microfasertuecher und Polierpads

Überarbeitet am: 14.05.2020

Seite 5 von 11

Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	104 °C
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Entzündlichkeit	
Feststoff:	nicht anwendbar
Gas:	nicht anwendbar

Explosionsgefahren

nicht explosionsgefährlich.

Untere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Zündtemperatur:	nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff:	nicht anwendbar
Gas:	nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
------------------------	----------------

Brandfördernde Eigenschaften

nicht brandfördernd.

Dampfdruck: (bei 20 °C)	ca. 23 hPa
Dichte (bei 20 °C):	1,06 g/cm³
Wasserlöslichkeit:	mischbar.

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient:	nicht bestimmt
Dyn. Viskosität:	nicht bestimmt
Kin. Viskosität:	nicht bestimmt
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Lösemitteltrennprüfung:	nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	0%

9.2. Sonstige Angaben

Nicht brennbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.2. Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

keine/keiner

Waschmittel fuer Microfasertuecher und Polierpads

Überarbeitet am: 14.05.2020

Seite 6 von 11

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
68411-30-3	Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze				
	oral	LD50 >300-2000 mg/kg	Ratte		
	dermal	LD50 >2000 mg/kg	Ratte		
68891-38-3	Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze				
	oral	LD50 4100 mg/kg	Ratte		
	dermal	LD50 >2000 mg/kg	Ratte		
68439-50-9	Alkohole, C12-14, ethoxylierte, 6-10 EO				
	oral	LD50 >2000 mg/kg	Ratte		
15763-76-5	sodium/potassium 4-isopropylbenzenesulfonate				
	oral	LD50 >2000 mg/kg	Ratte		
	dermal	LD50 >2000 mg/kg	Kaninchen		
52-51-7	Bronopol (INN); 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol				
	oral	ATE 500 mg/kg			
	dermal	ATE 1100 mg/kg			
55965-84-9	Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)				
	oral	ATE 100 mg/kg			
	dermal	ATE 50 mg/kg			
	inhalativ Dampf	ATE 0,5 mg/l			
	inhalativ Aerosol	ATE 0,05 mg/l			

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierende Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Waschmittel fuer Microfasertuecher und Polierpads

Überarbeitet am: 14.05.2020

Seite 7 von 11

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Wirkungen im Tierversuch

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis

Sonstige Beobachtungen

Wirkt entfettend auf die Haut.

Nach der Reinigung fetthaltige Hautpflegemittel verwenden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
68411-30-3	Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze					
	Akute Fischtoxizität	LC50 >1-10 mg/l	96 h	Lepomis sp.		
	Akute Algtoxizität	ErC50 170 mg/l		S Carpic		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 >1-10 mg/l	48 h	Daphnia magna		
68891-38-3	Alkohole, C12-14 , ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze					
	Akute Fischtoxizität	LC50 7,1 mg/l	96 h			
	Akute Algtoxizität	ErC50 7,5 mg/l	96 h			
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 7,2 mg/l	48 h			
68439-50-9	Alkohole, C12-14, ethoxylierte, 6-10 EO					
	Akute Fischtoxizität	LC50 1-10 mg/l	96 h		CESIO	
	Akute Algtoxizität	ErC50 0,14 mg/l	72 h		CESIO	
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 1-10 mg/l	48 h		CESIO	
15763-76-5	sodium/potassium 4-isopropylbenzenesulfonate					
	Akute Fischtoxizität	LC50 >100 mg/l	96 h	Cyprinus carpi		
	Akute Algtoxizität	ErC50 >100 mg/l	72 h	scenedesmus subspicatus		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 >100 mg/l	48 h	Daphnia magna		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

Waschmittel fuer Microfasertuecher und Polierpads

Überarbeitet am: 14.05.2020

Seite 8 von 11

CAS-Nr.	Bezeichnung			
	Methode	Wert	d	Quelle
	Bewertung			
15763-76-5	sodium/potassium 4-isopropylbenzenesulfonate			
	301 A	>70%	28	
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)			
	301 B	>60%	6	
	Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)			
	DOC, modif. OECD Screening Test 301E	94%		

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

Weitere Hinweise

Bei sachgerechter Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauaktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

200130 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN; Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01); Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

Abfallschlüssel - ungereinigte Verpackung

150110 VERPACKUNGSABFALL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind; gefährlicher Abfall

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Wasser.

Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

Wegen einer Abfallentsorgung den Lieferanten ansprechen.

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Waschmittel fuer Microfasertuecher und Polierpads

Überarbeitet am: 14.05.2020

Seite 9 von 11

Binnenschifftransport (ADN)

- | | |
|--|---|
| 14.1. UN-Nummer: | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| 14.3. Transportgefahrenklassen: | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| 14.4. Verpackungsgruppe: | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |

Seeschifftransport (IMDG)

- | | |
|--|---|
| 14.1. UN-Nummer: | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| 14.3. Transportgefahrenklassen: | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| 14.4. Verpackungsgruppe: | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

- | | |
|--|---|
| 14.1. UN-Nummer: | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| 14.3. Transportgefahrenklassen: | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| 14.4. Verpackungsgruppe: | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie 2004/42/EG:	Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in Gewichtsprozent: 0
--	---

Zusätzliche Hinweise

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien: anwendbar
 Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: nicht anwendbar
 Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe: nicht anwendbar
 Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: In diesem Gemisch sind keine dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegenden Chemikalien (Anhang I) enthalten.
 Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 enthalten sind: keine/keiner
 Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind: keine/keiner

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung:	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).
Wassergefährdungsklasse:	2 - deutlich wassergefährdend
Status:	Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

Waschmittel fuer Microfasertuecher und Polierpads

Überarbeitet am: 14.05.2020

Seite 10 von 11

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze
sodium/potassium 4-isopropylbenzenesulfonate
Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Änderungen**

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 1,3.

Abkürzungen und Akronyme

2003/15/EG: enthält eine Liste von 26 allergieauslösenden Duftstoffen
648/2004 (EG): Detergenzienverordnung
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert (durchschnittl. Luftgrenzwert am Arbeitsplatz, bei der eine akute oder chronische Schädigung der Gesundheit der Beschäftigten nicht zu erwarten ist, achtstündige Exposition an 5 Arbeitstagen/Woche während der Lebensarbeitszeit)
ATEmix: Schätzwert Akuter Toxizität eines Gemisches
BGR 190: Berufsgenossenschaftliche Regel (190: Auswahl und die Benutzung von Atemschutzgeräten)
BImSchV: Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS: Chemical Abstracts Service (Unterabteilung der American Chemical Society)
CAS-Nr.: referenziert die relevante Literatur zu einer bestimmten Substanz (selten Substanzgruppe) mit einem internationalen Bezeichnungsstandard
CLP, 1272/2008 (EG): Verordnung des Europäischen Parlaments über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
CSB: Chemischer Sauerstoffbedarf
DIN: Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL: Derived No Effect Level (Expositionsgrenzwert (oral, dermal, inhalativ), unterhalb dessen ein Stoff nach dem Kenntnisstand der Wissenschaft zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt)
EC50: mittlere effektive Konzentration (Toxizitätswert), Wirkung auf 50% der Versuchspopulation
EG: Europäische Gemeinschaft
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Altstoffverzeichnis)
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (Neustoffe seit 18.9.1981))
EN: Europäische Norm
ErC50: mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate (Algeninhibitionstest), Wirkung auf 50% der Versuchspopulation
EUH-Satz (-Code): Gefahrenhinweis (EU-spezifisch, nicht abgeleitet aus GHS)
GHS: Global Harmonized System (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
hPa: Hektopascal (1000 hPa= 1bar)
H-Satz (-Code): Gefahrenhinweis
IATA: International Air Transport Association (Internationale Luftverkehrs-Vereinigung)
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO: International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods (Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr)
ISO: Internationale Organisation für Normung
IUCLID: International Uniform Chemical Information Database
LC50: mittlere tödliche Konzentration (Toxizitätswert), Wirkung auf 50% der Versuchspopulation
LD50: mittlere letale (tödliche) Dosis, Wirkung auf 50% der Versuchspopulation
log Kow: Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser (Modellmaß für das Verhältnis zwischen Fettlöslichkeit und Wasserlöslichkeit)
MARPOL: Maritime Pollution Convention (Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)

Waschmittel fuer Microfasertuecher und Polierpads

Überarbeitet am: 14.05.2020

Seite 11 von 11

OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
 OECD 301 (A-F): Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit
 PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch (Stoffe, die keinem natürlichen Abbau unterliegen, sich in Lebewesen anreichern und allgemein giftig sind)
 PNEC: Predicted No Effect Concentration (Vorausgesagte Konzentration eines in der Regel umweltgefährlichen Stoffes, bis zu der sich keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigen)
 ppm: Teile von einer Million (Millionstel), 10000ppm=1%
 P-Satz (-Code): Sicherheitshinweis
 REACH, 1907/2006 (EG): Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
 RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
 STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Belastung)
 STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Belastung)
 TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
 UN: United Nations (Vereinte Nationen)
 VOC: Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
 vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
 VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
 WGK: Wassergefährdungsklasse

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
EUH208	Enthält Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermischt oder verarbeitet wird, sind die Angaben dieses Sicherheitsdatenblattes nicht ohne Weiteres auf das so gefertigte neue Material übertragbar.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)